



## **Landtag Rheinland-Pfalz:**

### **Große Anfrage der SPD-Fraktion**

#### **(auszugsweise)**

III.

- 1 Wie viele Schiedsmänner waren jeweils in den Jahren 1980, 1985, 1986 und im ersten Halbjahr 1987 tätig, in wie vielen Fällen sind diese Schiedsmänner in diesen Jahren tätig geworden, in wie vielen Fällen haben sie den Streit endgültig beigelegt, und wie viele Richterpensen sind jeweils in diesen Jahren durch die Tätigkeit der Schiedsmänner nach den Schätzungen der Landesregierung eingespart worden (jeweils aufgegliedert nach Straf- und Zivilsachen)?
- 2 Inwieweit sieht die Landesregierung in einem Ausbau des Schiedsmannswesens eine Möglichkeit zu einer Entlastung der Justiz, und inwieweit sollte das Verfahrensrecht geändert und die sachliche Zuständigkeit der Schiedsmänner erweitert werden, um dieses Ziel zu erreichen?
3. Inwieweit sieht die Landesregierung das Schiedsmannswesen unter dem Gesichtspunkt als förderungswürdig an, dass es weniger als ein Gerichtsverfahren die Gefahr mit sich bringt, die sozialen Beziehungen zwischen den Parteien über den konkreten Streitgegenstand hinaus nachhaltig zu stören?
4. Welche konkreten Forschungsvorhaben und Schritte hat die Landesregierung initiiert oder beabsichtigt sie in nächster Zeit zu ergreifen, um die Voraussetzungen für mögliche Änderungen des Schiedsmannswesens zu schaffen?

### **Antwort der Landesregierung Rheinland-Pfalz**

#### **(auszugsweise)**

Zu G III:

Die Zahl der Schiedsmänner und der statistischen Ergebnisse von deren Tätigkeit für die Jahre 1980, 1985 und 1986 sind in der Anlage 11 beigefügt.

Halbjahresergebnisse stehen nicht zur Verfügung. Die Zahlen belegen, dass die Erledigungen sich auf die Geschäftsbelastung der Richter in Zivilsachen nicht ausgewirkt haben. In Strafsachen führen die Erledigungen im Lande insgesamt zu einer Verminderung des richterlichen Bedarfs um 2,68 (1980) bzw. 1,58 (1986) Kräfte.

Die sachliche Zuständigkeit der Schiedsmänner in Zivilsachen ist in Rheinland-Pfalz bereits sehr umfangreich. Sie erstreckt sich auf alle vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, jedoch soll der Schiedsmann in gewissen Fällen nicht tätig werden (§ 31 Schiedsmannsordnung).

In Strafsachen ist der vorgeschriebene Sühneversuch vor dem Schiedsmann kürzlich

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



um den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung erweitert worden. Im übrigen verweisen wir wegen der Beantwortung der Fragen 3 und 4 auf die Antwort der Bundesregierung S. 111. Seit Jahren steht die Landesregierung in engem und fruchtbarem Gedankenaustausch mit dem Bund deutscher Schiedsmänner, der sich zur Schiedsmannsordnung Rheinland-Pfalz wiederholt positiv ausgesprochen und bisher nur geringfügige Änderungswünsche an die Landesregierung herangetragen hat, die keine grundsätzlichen Fragen betreffen. Dessen ungeachtet erörtern diejenigen Landesjustizverwaltungen, bei denen das Schiedsmannswesen eingerichtet ist, in Kürze, in welchem Umfange eine Novellierung der Schiedsmannsordnungen angezeigt erscheint.